

Informationen für depotführende Kreditinstitute

Keine Hinterlegungsbestätigung

Aufgrund der Änderungen des Aktiengesetzes durch das Aktienrechtsänderungs-Gesetz 2009 finden die **Bestimmungen der Satzung** unserer Gesellschaft **über** die Einberufung der Hauptversammlung, **Hinterlegung der Aktien** für die Hauptversammlung und die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung **keine Anwendung**.

Nachweisstichtag Ende des 23. Mai 2010

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 23. Mai 2010 (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Depotbestätigung

Es genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine **Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 28. Mai 2010 ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zu gehen muss.**

Per Post Oesterreichische Kontrollbank AG
Abteilung KMS / HV Operation Center
Strauchgasse 1 / 1. Stock
1010 Wien

als Bevollmächtigte von Frauenthal Holding AG oder

Per SWIFT OEKOATWWHVS
(Message Type MT20022 oder MT598; unbedingt ISIN
AT0000762406 im Text angeben)

Per Telefax: +43 (1) 928 90 60

Per E-Mail: hv.anmeldung-1@oekb.at

[bei Fragen von in- und ausländischen Kreditinstituten zur Ausstellung von Depotbestätigungen und deren Übermittlung können diese an einen Mitarbeiter der OeKB gestellt werden:

telefonisch +43 (1) 531 27/2051 oder

elektronisch hv.anmeldung-1@oekb.at]

Angaben

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die **Depotbestätigung** ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat **folgende Angaben zu enthalten**:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000762406,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag 23. Mai 2010 beziehen.

Ausstellung nicht vor 24. Mai 2010!

Aus diesem Grund ist die Übermittlung einer Depotbestätigung vor dem 24. Mai 2010 nicht möglich.

Sprache

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Keine Teilnahme ohne vollständige und richtige Depotbestätigung

Die Gesellschaft macht höflich darauf aufmerksam, dass für Aktionäre, deren depotführende Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen keine vollständige und richtige Depotbestätigung gemäß § 10a AktG rechtzeitig und auf einem der oben angeführten Kommunikationswege übermittelt haben, weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch eine Ausübung des Stimmrechtes möglich ist!

Beispiele

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen, welche nicht den Anforderungen des § 10a AktG entsprechen, zu vermeiden, wird auf beiliegende Muster bzw. Beispiele verwiesen für den Fall der Übermittlung von Depotbestätigungen in Schriftform per Post.

Weiters wird auf beiliegendes Muster bzw. Beispiel einer SWIFT-Meldung im Message Type MT598 verwiesen.

Wohlverstanden ist, dass die Muster und Beispiele nur zur Veranschaulichung dienen und von der Gesellschaft alle Depotbestätigungen akzeptiert werden, die inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und rechtzeitig auf einem der oben genannten Kommunikationswege der Gesellschaft zugehen.

Eintrittskarten

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie höflich gebeten den teilnahmeberechtigten Aktionären, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, Eintrittskarten zu übermitteln, in welcher der Name des Aktionärs und die Anzahl der Aktien verzeichnet sind. Dies beschleunigt die Registrierung der Aktionäre am Tag der Hauptversammlung und vermeidet in der Regel die Überprüfung der Identität von Personen, die keine Eintrittskarte vorweisen können, durch amtlichen Lichtbildausweis.